

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Bis 31.12.2017:

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	12,69 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	5,00 Euro

Ab 01.01.2018

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	17,19 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung.

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
2. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25,00 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.